



Luxembourg, le 11 juillet 2003

Monsieur Jean SPAUTZ
Président de la Chambre des Député-e-s

concerne: demande d'un débat d'orientation sur la chasse

Monsieur le Président,

Conformément à l'article 85 de notre règlement je vous informe que notre groupe parlementaire vous demande d'organiser un débat d'orientation sur la chasse.

Veillez trouver en annexe nos propositions pour une réforme de la législation sur la chasse.

Je vous prie d'accepter, Monsieur le Président, l'expression de nos meilleurs sentiments.

Pour le groupe parlementaire

François Bausch
Président

Transmis en copie pour information
aux honorables Membres de la Conférence des Présidents
Luxembourg, le 11 juillet 2003
Le Secrétaire général de la Chambre des Députés,



DEI GRÉNG

*groupe parlementaire*

10. Juli 2003

13 Forderungen für ein neues Jagdgesetz

1. Wahrung des Eigentumsrechts des Grundbesitzers.

Das Jagdrecht kann nicht als selbständiges dingliches Recht begründet werden. Auf Grund des Urteils vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg vom 29. April 1999 kann der Grundeigentümer die Jagdausübung verbieten oder eine beschränkte Ausübung der Jagd gestatten. Dementsprechend, ist eine Neu-Organisation des Jagdsyndikats unentbehrlich.

Dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg hat damit

- die erzwungene Mitgliedschaft im Jagdsyndikat,
- die Enteignung des Grundbesitzers durch Zwangsverpachtung,
- die Diskriminierung der kleinen Grundbesitzer gegenüber den Großgrundbesitzern als menschenrechtswidrig bestätigt.

Diesem Urteil muss in Zukunft Rechnung getragen werden, die Grundpfeiler des bisherigen Jagdrechtes - das Jagdsyndikat, das Reviersystem sowie der Wildschadensersatz - müssen entsprechend neu geregelt werden. Die derzeitige Regelung, nach der Wildtiere „herrenlos“ sind, der Freizeitjäger jedoch ein Aneignungsrecht wahrnimmt, muss ersetzt werden. Der Status „Gemeingut“, wie in anderen Ländern üblich, wird dieser exklusiven Zuständigkeit für Wildtiere ein Ende bereiten.

Obwohl Luxemburg die Menschenrechtskonvention unterschrieben hat, tut sich die Regierung schwer mit einer entsprechenden Umänderung des Jagdgesetzes wie dies z.B. im September 2000 in Portugal geschehen ist.

Vor diesem Hintergrund haben in Luxemburg zwei Grundeigentümerinnen Klage eingereicht. Beide Klägerinnen werden notfalls - mit Unterstützung von DÉI GRÉNG - vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorstellig werden.

2. Verbot der Hege mittels Wildtierfütterung, Medikamenten und bestandsaufbauender Bejagung.

Trotz veränderter Umweltbedingungen (Zersiedlung der Landschaft, großflächige Monokulturen, Düngung, unkontrollierte Bejagung usw.) ist der Schalenwildbestand (Reh-, Hirsch-, Schwarz-, Muffel- und Damwild) kontinuierlich gewachsen. Dies ist vor allem der intensiven Hege/Fütterung sowie der bestandsaufbauenden Bejagung zuzuschreiben.

Die verabreichten Futtermittel sind vielfältig und stammen im Wesentlichen aus der Viehhaltung. Sie reichen von Getreide, Mais, Heu, Grünfütter, Maissilage, Rüben, Kartoffeln, Frisch- und Fallobst, Gemüse, Eicheln, Buchäcker bis zu Kraffütter. Zusätzlich werden Salze zur Verbesserung der Mineralstoffversorgung und als Anreiz zur vermehrten Nahrungsaufnahme, Arzneimittel gegen Darmparasiten und Wirkstoffe zur besseren Geweihbildung mit verabreicht.

Die Wildtierfütterung ist für den Jäger aus mehreren Gründen interessant. Sie lockt erfahrungsgemäß wandernde Tiere an und hält sie standorttreu. Die Wilddichte im respektiven Revier steigt und damit auch der Jagderfolg. Gut genährtes Wild ist reproduktionsfähig und bildet außerdem stärkere Gehörne und Geweihe (für den Jäger eindrucksvollere Trophäen).

Allerdings ist die Wildfütterung zurzeit heftig umstritten und stößt vor allem bei Umweltschützern, aber auch bei Forstleuten, Waldbesitzern, Landwirten, Verwaltungen und fortschrittlichen Jägern zunehmend auf Ablehnung.

Was sind die Gründe? Der AID (Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) weist darauf hin, dass Wildtiere an den winterlichen Nahrungsengpass von Natur aus gut angepasst und auf Fütterung gar nicht angewiesen sind. Sie können ohne menschliche Hilfe selbst härteste Winter überstehen. Beispiele aus Skandinavien und Sibirien sind hinreichend bekannt. Der winterliche Nahrungsengpass sorgt für eine natürliche Auslese und die genetische Anpassung der Tiere an ihre Umwelt (Flaschenhalsselektion).

Die Fütterung hebt diesen natürlichen Regelmechanismus auf und führt zu einem mehr oder weniger starken Anstieg der Tierbestände. Tiere, die nicht mehr in der Lage sind, harte klimatische Bedingungen, Nahrungsmangel, Parasiten oder andere Krankheiten aus eigener Kraft zu überstehen, werden am Leben erhalten und können ihr für die Wildbahn ungeeignetes Erbgut weiter vererben. Die Fastenzeit wird zur Mastzeit. Hirsch und Reh z.B. brauchen dann die Rohfaser von Baumrinde und Knospen, damit ihr auf Winterruhe eingestellter Verdauungstrakt die unnatürliche Power-Nahrung verkraften kann.

Beobachtet wurde außerdem, dass zwischen der Wildtierfütterung und den Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen ein enger Zusammenhang besteht. In Revieren in denen intensiv gefüttert wird, treten in der Regel auch besonders hohe Schäden im Umkreis der Fütterung auf. Die in der Jagdliteratur oft verbreitete Ansicht, mit Hilfe der Fütterung ließen sich Wildschäden vermeiden, trifft jedenfalls in der Praxis nicht zu. Die - trotz intensiver Fütterung - steigenden Wildschäden sprechen für sich. Zusätzlich begünstigt die naturwidrige Ansammlung von Tieren an den Futterstellen den Ausbruch von Seuchen und Parasitenbefall.

Vorenthalten wird der Öffentlichkeit außerdem, dass die Freizeitjäger zur bestandsaufbauenden Bejagung aufrufen und diese auch praktizieren.

Beiliegende Zeichnung aus der Agenda 2001 der Fédération des Chasseurs Luxembourgeois bedarf keiner weiteren Erklärung.

Die bestandsaufbauende Bejagung der Wildschweine wird in der Verbandszeitung „Fescher a Jeer“ 6/96 wie folgt beschrieben:

„Modellfall zur gezielten und bestandsaufbauenden Bejagung der Wildschweine (...) Schwarzwild hat die höchste Zuwachsrates aller heimischen Schalenwildarten. Die durchschnittliche Aufzuchttrate liegt bei Frischlingsbachen zwischen 1-2 Tieren, bei Überläuferbachen zwischen 4-5 Tieren und bei Altbächen zwischen 5-6 Frischlingen. Die Werte können gebietsweise auch höher liegen. Infolgedessen wird gezielt der Jahresnachwuchs erlegt oder 66% vom Gesamtabschuss. Man erlegt auch die Hälfte der Überläufer. Das gleiche geschieht mit zweijährigen Tieren. Denn bei den über zweijährigen Tieren stimmt der Abschuss bestens, und das ist wichtig, da auf diese Weise die ideale Alterspyramide erreicht wird. Zudem rückt der Traum vom Fabelwesen (Trophäe) näher.“

Dass bei diesem Planungsmodell die Rechnung aufgeht, zeigt das Ergebnis: eine landesweite gewaltige Zunahme der Wildschweinbestände, unnatürliche hohe Ansammlung von Tieren auf begrenztem Lebensraum, jährlich steigende Wildschäden und letztendlich Ausbruch der Schweinepest.

Damit der Bestand nicht kontinuierlich wächst, zugleich aber die Alters- und Sozialstruktur der Wildschweine erhalten bleibt, muss der jährliche Zuwachs entnommen werden d.h. mindestens 80-90% der gesamten jährlichen Wildschweinabschüsse müssen Frischlinge sein. Die restlichen 10-20% entfallen auf Überläufer und einige übrige.

Die Fütterung/Kirrung, gepaart mit der bestandsaufbauenden Bejagung und der Schweinepestimpfung sind im Grundeffekt nichts anderes, als eine risikofreie Wildschweinmassenzucht zwecks anschließender Bejagung. Die Populationsdichte steigt kontinuierlich und mit ihr die Wildschäden. Konsequenterweise verlangt die Öffentlichkeit nach verstärktem jägerischen Einsatz und dieser Druck wird sich - dank steigender Tierpopulationen - höchstwahrscheinlich verstärken. Genau da liegt das Ziel der Jäger: die Jagd soll - wie in der Vergangenheit - von den Jägern kontrolliert und als Freizeitbeschäftigung in die Zukunft hinein gerettet und langfristig abgesichert werden!

3. Züchten und Aussetzen von Tieren zwecks Aufbesserung der Jagdstrecken ist nicht zulässig.

Das Jagdgesetz erlaubt, Tiere zu züchten und - zwecks Verbesserung der Jagdergebnisse - in der freien Wildbahn auszusetzen. Vorzugsweise handelt es sich hier um Niederwildarten wie Hase, Fasan, Rebhuhn, Enten („Ducks unlimited“ - wurde Ende der 80 Jahre in Luxemburg unter dem damaligen Umweltminister Bodry gegründet) und Kaninchen (in Planung).

Wildbiologen definieren jene Tierarten als Wildtiere: „die ohne Dazutun des Menschen entstanden sind und über viele Generationen in freier Natur leben, sich in ihr unbegrenzt fortbewegen und ernähren sowie sich frei fortpflanzen. Ihre Entwicklung und Entfaltung ist dem vielseitigen Einfluss natürlicher Kräfte unterworfen.“

Dass diese Definition unseren heutigen Wildtieren nicht mehr gerecht wird, steht außer Frage und es wird vor einem schleichenden Prozess der "Verhaustierlichung" der heimischen Wildtierarten gewarnt.

Die Gefangenschaftszuchten vermögen wohl den Gesamtbestand zu vergrößern, genetische Neukombinationen, Inzuchteffekte und Mutationen sind jedoch die Folge. Der Genotyp entspricht nicht mehr dem der zu schützenden Art, dieser stirbt durch die Gefangenschaftszucht aus. Der sich neu entwickelnde Genotyp erfährt eine Anpassung an die Bedingungen der Gefangenschaft, nicht aber an die eines natürlichen Lebensraumes (Schneider, Schulte 1987).

Beispiele dieser genetischer Verkümmern sind hinreichend bekannt; z.B. haben 20 Jahre kommerzielle Feldhasenzucht ausgereicht, diesen Tieren ihre wirksamste Verhaltensweise und Verteidigungsmaßnahmen in der natürlichen, interspezifischen Auseinandersetzung wegzuzüchten. Die gezüchteten Hasen zeigen kaum Fluchtverhalten. Der für das Wildtier bedeutsame Funktionskreis Feindvermeidung existiert nicht mehr.

Die Haltungstechnik in der Fasan- und Rebhuhnzucht sind der agrarindustriellen Massentierhaltung ebenbürtig. Histologische Veränderungen im Gehirn, Schädigungen und Fehlentwicklungen der visuellen Hirnrinde sind die Folge.

Die Zucht von Jagdtieren ist das beste Beispiel für die fortschreitende Domestikation und produktionsorientierte Manipulation von Wildtieren. Die Zucht von Wildtieren ist ein genetisches Experiment mit nicht kalkulierbarem Ausgang.

Die Zucht von Wildtieren ist keine geeignete Maßnahme zugunsten eines evolutionsbiologisch und ökologisch orientierten Artenschutzes. Gefährdete Wildtierarten sind auf Dauer nur in und mit einer ihnen gemäßen Umwelt und einem Bejagungsverbot zu erhalten. Die Auswilderung gezüchteter Jagdtiere muss als Aussetzen domestizierter Tiere betrachtet werden.

4. Weniger jagdbare Arten

Die Natur ist ein Allgemeingut und die in ihr lebenden Tiere stellen ein Naturgut dar, dessen nachhaltige und gesunde Sicherung dem Wohle der Allgemeinheit dient. Eingriffe in den Bestand frei lebender Wirbeltiere, sind nur aus übergeordneten Gründen der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Lebensraumes, insbesondere des naturnahen Waldes, und der standortheimischen Lebensgemeinschaften zulässig, sowie aus Gründen der Abwehr volkswirtschaftlicher bedeutsamer Schäden, die aus den Lebensäußerungen dieser Tiere erwachsen oder zur Abwehr von Gefahren für Menschen.

Wildlebende Tiere zu füttern, zu züchten und auszusetzen, um sie nachträglich zu bejagen, zu töten, zu verkaufen oder gar einfach im Wald zu verscharren, entbehrt jeglicher Rechtfertigung.

Problemwildarten in unseren Regionen sind das Reh-, Hirsch-, Schwarz-, Dam- und Muffelwild. Einzig und allein auf deren Natur- und tierschutzgerechten Bejagung muss der zukünftige Schwerpunkt liegen.

5. Jagdfreie Schutzgebiete - das Schutzziel gilt als oberstes Gebot

Der Zweck eines Naturschutzgebietes besteht darin, Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit zu schützen und zu erhalten, sowie die Lebensgemeinschaften oder Biotope wildlebender Tiere und Pflanzenarten in ihrem Bestand zu bewahren.

Die Kenntnisse über Natur-, Umwelt- und Artenschutz haben sich in den letzten Jahren explosionsartig vergrößert. Wie Studien aus Deutschland, der Schweiz und Italien hinreichend belegen sind Naturschutzgebiete vorzüglich geeignet, um zu demonstrieren, dass ganz selten die Forstverwaltung oder staatlich besoldete Berufsjäger regulierend in die Schalenwildbestände eingreifen müssen.

Die Wirkung des Eingriffs in den Wildbestand muss demnach nachvollziehbar sein und von einem neu zu gründenden Gremium festgestellt werden. Bei nicht nachvollziehbarer Wirkung ist der Eingriff nicht zulässig; bei nicht feststellbarer Wirkung ist die Weiterführung oder Wiederholung des jagdlichen Eingriffs verboten.

6. Schutz der natürlichen Beutegreifer

Die Bejagung der letzten in der Natur verbleibenden Beutegreifer (hauptsächlich Fuchs, ...) wird folgendermaßen gerechtfertigt:

- Überbevölkerung (Vermehrung durch Tollwutimpfung)
- Menschengefährdung (Fuchsbandwurm und Tollwut)
- Artenschutz (Bejagung der Beutegreifer zum Schutz anderer gefährdeter Tierarten)

Dass sich die Füchse - trotz Tollwutimpfung - nicht explosionsartig vermehrt haben, ist eine Tatsache. Diesbezügliche Studien aus dem tollwutfreien Großbritannien sind eindeutig.

Warum also gibt es, trotz rigoroser Bejagung, immer noch Füchse?

Unter normalen Bedingungen lebt der Fuchs - genau wie der Wolf - in Familiengemeinschaften, die sich aus einer rangältesten Füchsin, einem Rüden und einigen „Patentanten“ zusammensetzen. Ab Mitte März wirft die rangälteste Füchsin 2-5 Welpen. Obwohl die „Patentanten“ reproduktionsfähige Füchsinen sind, beteiligen sie sich nicht an der Fortpflanzung sondern unterstützen die rangälteste Füchsin bei der Nahrungssuche und Aufzucht ihrer Welpen.

Durch massiven Jagddruck hingegen und die daraus resultierende permanente Flucht der Tiere wird diese reproduktionshemmende Familien- und Territorialstruktur

gesprengt. Die Füchse sind gezwungen, sich als Einzelgänger durchzuschlagen. Jede überlebende und reproduktionsfähige Füchsin mutiert zum rangältesten Tier und beteiligt sich dementsprechend an der Fortpflanzung. Die Folge sind:

- höhere Anzahl von Fuchswelpen durch das zwangsläufige Einzelgängerleben aller reproduktionsfähigen Füchsinnen,
- Fuchsbaue und Verstecke in der Natur werden weniger benutzt und immer mehr Füchse suchen Schutz in jagdfreien Wohngebieten.

In Gebieten mit stabilen Fuchsgruppen und einem Bejagungsverbot wurde nachgewiesen, dass zwei Drittel der reproduktionsfähigen Füchsinnen sich nicht an der Fortpflanzung beteiligten. Nach dreijährigem Jagdverbot im Kanton Genf wurde ein Rückgang der Fuchspopulation von 12 Familien mit 48 Welpen auf 6 Familien mit 23 Welpen festgestellt. Außerdem ist erwiesen, dass zusätzlich zu diesem reproduktionshemmenden Mechanismus, die Populationsdichte der Prädatoren mittels der Bestandsdichte seiner Beutetiere - dem Nahrungsangebot - beeinflusst und reguliert wird.

Zum Fuchsbandwurm hat das nationale Zentrum für Echinokokkose - Institut für Parasitologie, Tierspital Zürich, folgende zusammengefasste Studie veröffentlicht: *„Der Mensch ist ein Fehlwirt weshalb die Larven des Fuchsbandwurmes sich allenfalls in Einzelfällen in diesem Fehlwirt entwickeln. Einem hohen Ansteckungsrisiko bei Füchsen, steht ein niedriges Erkrankungsrisiko des Menschen gegenüber. Die Früherkennung des Parasitenbefalls ist durch Bluttests gegeben und eine Heilung mittels medikamentöser Behandlung gewährleistet.“* In Luxemburg ist bis dato kein Fall von menschlicher Fuchsbandwurmerkrankung bekannt.

Was die Tollwut anbelangt, so verlangen die Jäger seit Jahren: „die Impfungen müssen eingestellt werden und die somit eingesparten Gelder als Prämie für die Erlegung von Füchsen bereitgestellt werden.“ (Fescher a Jeer 5/96). Davon abgesehen, dass die Tollwutimpfung seitens der EU subventioniert wurde, hat die Veterinärinspektion unverständlicherweise Anfang 2003 die Tollwutimpfung - ohne jegliche Gegenmaßnahme, um den Schutz der Bevölkerung auch in Zukunft zu gewährleisten - eingestellt. Es hätte - wie dies auch z. B. in Italien gehandhabt wird - eine obligatorische Tollwutimpfung aller Haus- und Weidetiere vorgeschrieben werden müssen. Tatsache ist, dass mit der Einstellung der Tollwutimpfung eine zukünftige Menschengefährdung bewusst in Kauf genommen und eine neue Tollwutepidemie herbeigeführt (vorprogrammiert) wird.

Eine Bejagung wird eine neuerliche Tollwutepidemie nicht eindämmen, sondern ausbreiten. Durch die erzwungene Abwanderung der Füchse in fremde Reviere und nachträgliche Kämpfe untereinander wird die Tollwut zusätzlich auf andere Gebiete übertragen werden. Jetzt und heute muss gehandelt werden. Luxemburg ist noch tollwutfrei und soll es auch bleiben.

Was den Schutz gefährdeter Tierarten vor dem Zugriff der Beutegreifer anbelangt, so handelt es sich hier hauptsächlich um die von den Jägern gezüchteten Hasen und Fasane welche halbdomestiziert zur Bejagung ausgesetzt werden. Durch ihr abnormes und krankhaftes Verhalten in freier Wildbahn sind sie leichte Beute für alle

natürlichen Beutegreifer die, nur zu Recht, ihre Aufgabe als Gesundheitspolizisten der Natur erfüllen.

Gefährdete Wildtierarten sind auf Dauer nur mit einer ihnen gemäßen Umwelt und einem Jagdverbot zu erhalten und nicht durch einen Ausrottungsversuch ihrer natürlichen Feinde.

7. Die Fallenjagd ist grundsätzlich verboten

Gemäß dem Beschluss der Berner Konvention 1979, dem CEE Beschluss 82/73 und dem großherzoglichen Reglement vom 1.1.1994 ist die Verwendung aller zum wahllosen Fangen und Töten geeigneten Mittel, einschließlich Fallen, mit denen Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können, verboten. Fanggeräte, die nicht selektiv, unversehrt und sofort tödend fangen, sind verboten. Trotz dieses Verbotes werden diese Fallen aber immer noch zum Kauf angeboten.

Totschlagfallen

- sind nicht selektiv, unversehrt und sofort tödende Fanggeräte
- Menschen werden gefährdet und verletzt
- geschützte Tierarten werden gefährdet, verletzt oder getötet

Lebendfallen

- sind nicht selektiv, unversehrt und sofort tödende Fanggeräte
- Kreislaufversagen verschiedener Tierarten durch Angst und Stress
- Lebendfallen ermöglichen unkontrollierbaren Missbrauch mit den gefangenen Tieren - so z. B. mittels der Betonrohrfalle*.

**Bei der Betonrohrfalle handelt es sich um eine Kombination aus Luderplatz (Futterplatz zum Anlocken des Tieres), einem Kunstbau (für Füchse) und Lebendfalle.*

Diese Fallenart ersetzt die verbotene Fuchs-Schliefanlage und ermöglicht die Dressur der Jagdhunde zur verbotenen Baujagd sowie die Ausbildung der Jagdhunde zur Härte/Schärfe am lebenden Tier.

- Die Fallen werden während der Nachtzeit aufgestellt. Die Jagd ist während der Nachtzeit verboten.

- Die Fallenjagd hat keinen wirtschaftlichen oder ökologischen Nutzen.

8. Dressur der Jagdhunde an lebenden Tieren

Das großherzogliche Reglement vom 18. März 2000 sowie das Tierschutzgesetz vom 15. März 1983 halten folgende Verbote fest: « *Le dressage des chiens ne peut être réalisé moyennant un usage d'animaux vivants* »... « *La présente loi a pour objectif d'assurer la protection de la vie et le bien-être des animaux. Il est interdit à quiconque sans nécessité (...) de la causer ou de lui faire causer des douleurs, des souffrances, des dommages ou des lésions.* »

Hier fehlt es aber an konkreten Vorgaben für eine tierschutzgerechte Jagdhunddressur. Eine besonders ausgefallene Variante der Jagdhunddressur ist der Härte-/Schärfenachweis, eine Ergänzungsprüfung des Jagdgebrauchshundes auch "Arbeit am Raubwild" genannt. Seine Härte/Schärfe muss der Jagdhund beweisen, indem er eigenständig, im Beisein seines Besitzers und eines Zeugen, rein zufällig ein wehrhaftes Wild ergreift und es durch kräftigen Zubiss und heftiges Schütteln zu Tode würgt. Dabei muss es sich um wehrhafte Tiere wie Fuchs, Marder (Raubwild genannt) und Katzen (Raubzeug genannt) handeln. Um ein solches Fuchs- und Katzenwürgen vor Zeugen bewerten zu können, muss gezielt nach Füchsen oder Katzen Ausschau gehalten werden. Eine besonders üble Praxis besteht darin, die potentiellen Opfer vor den Härte/Schärfenachweis ins Revier zu bringen oder durch Auslegen von Ködern anzulocken.

Diese Prüfung ist streng verboten. Kein Jagdhund wird als routinierter Totwürger geboren; nur durch regelmäßige, praktische Übungen in freier Wildbahn können Jagdhunde das Totwürgen perfektionieren.

Eine andere, ebenfalls verbotene Variante ist die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Enten. Hunde werden auf Enten gehetzt, die mit Papiermanschetten über den Schwungfedern flugunfähig gemacht wurden und nun in Todesangst versuchen vor dem stöbernden Jagdhund davonzuschwimmen.

Gehetzt werden die Jagdhunde während der Zuchtprüfung auch auf Hasen. Auf der Spur des Feldhasens nennt sich diese Übung, bei der die Hunde die Hasen in ihrem Bau, der Sasse, aufstöbern und aufscheuchen sollen.

Freilaufende Jagdhunde werden zur unkontrollierbaren und somit gefährlichen Waffe ausgebildet.

9. Verbot der Treib- und Hetzjagd mit Hunden

Dass die 4 bis 5 Monate lang andauernden jährlichen Treibjagden den Wildbestand nicht langfristig reduzieren, ist eine Tatsache; andernfalls wären ihre jährlichen Wiederholungen nicht notwendig und die Anzahl der getöteten Tiere würde kontinuierlich abnehmen. Fakt ist, dass genau das Gegenteil der Fall ist.

Diese Jagdart begünstigt:

- ein wahlloses Töten und Verletzen von überlebensfähigen und gesunden Tieren
- die Ausbreitung von Seuchen
- die Zerstörung des sozialen Gefüges und dem damit verbundenen natürlichen Selbstregulierungsmechanismus aller Tierarten
- die Verfolgung, Verletzung und Tötung geschützter Tierarten sowie derjenigen Tierarten welche nicht dem derzeitigen Jagdkalender oder dem Jagdrecht unterliegen

- den Verbrauch wertvoller Kraftreserven der Tiere während der winterlichen Ruhepause und des Nahrungsengpasses
- die unkontrollierbare Verfolgung, Verletzung und Tötung durch Jagdhunde welche dazu ausgebildet sind, wildelebende Tiere lang andauernd zu jagen, sie im Bau zu verfolgen oder durch Erwürgen zu töten.

10. Das Abschießen oder Fangen von Haustieren ist grundsätzlich zu untersagen

- Das Töten von Haustieren liegt nicht im öffentlichen Interesse und ist somit nicht gerechtfertigt.
- Dank der Tollwutimpfung ist Luxemburg seit einiger Zeit tollwutfrei und eine Gefährdung des Menschen ist nicht gegeben.
- Es gibt in Mitteleuropa keine frei lebenden, wildernden Hauskatzenpopulationen. Alle Tiere sind auf Fütterung angewiesen.
- Als wildernde Haustiere, dürfen nur solche Tiere betrachtet werden, die in der Natur heimisch geworden sind und sich dort selbstständig ernähren. Solche Fälle sind in Luxemburg bis dato unbekannt.
- Es ist wildbiologisch erwiesen, dass Wildkatzen keine Hauskatzen in ihrem Revier dulden und die Gefahr einer Paarung mit Hauskatzen in freier Wildbahn äußerst gering ist.
- Hauskatzen sind nicht verantwortlich für das Verschwinden einiger Vogel- oder Niederwildarten.
- Haushunde entfernen sich allenfalls kurzfristig aus dem Sichtbereich ihres Besitzers. Im Gegensatz zu freilaufenden Jagdhunden, sind Haushunde nicht dazu ausgebildet, Wildtiere aufzustöbern, sie lang andauernd zu verfolgen oder sie abzuwürgen.
- Die Todesursache von Reh, Wildschwein, Hase, Fasan, Rebhuhn usw. durch Hauskatzen oder Haushunde ist so gering, dass sie in Studien als ernstzunehmender Todesfaktor gar nicht vorkommen.
- Die Praxis der Haustiertötung setzt nicht nur das Tierschutzgesetz außer Kraft, sondern auch das Eigentumsrecht eines mündigen Bürgers.

11. Keine Jagd auf Vögel

Das negative Image verschiedener wildelebender Vogelarten entbehrt jeder seriösen wissenschaftlichen Grundlage

Auch hier muss der Grundsatz gelten, dass Eingriffe in den Bestand nur aus

Gründen der Erhaltung, der Pflege und Entwicklung des Lebensraumes, der standortheimischen Lebensgemeinschaften, der Abwehr volkswirtschaftlicher bedeutsamer Schäden oder zur Abwehr von Gefahren für Menschen, erlaubt sind.

Die Wirkung dieses Eingriffs muss demnach nachvollziehbar und von einem neu zu gründenden Gremium festgestellt werden. Bei nicht nachvollziehbarer Wirkung ist der Eingriff nicht zulässig; bei nicht feststellbarer Wirkung ist die Weiterführung oder Wiederholung verboten.

Enten zu züchten (Ducks unlimited) um sie anschließend zu bejagen oder zur Jagdhundausbildung zu missbrauchen ist nicht im öffentlichen Interesse und somit unzulässig.

12. Kurze Jagdzeiten

Während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit aller Tierarten muss die Jagd wegen der damit einhergehenden Störungen völlig untersagt werden.

Es gibt es keinerlei sachliche Gründe, die eine Jagd auf Wildtiere während deren Paarungszeit und der Aufzucht des Nachwuchses rechtfertigen. Es ist vielmehr eine Frage der Ethik und Achtung, es in dieser hochsensiblen Zeit sich selbst zu überlassen und die Jagd zu einem späteren Zeitpunkt nicht minder tierschutzgerecht auszuüben.

13. Neuregelung von Wildschäden

Der Hauptanteil der Konsequenzen der Wildschäden betrifft nicht - wie immer wieder behauptet wird - die Freizeitjäger, sondern wird der Allgemeinheit angelastet:

- großflächige Umzäunungen (Gatter) zwecks Neuanpflanzungen in den Wäldern
- Waldverjüngung durch Neuanpflanzungen
- Finanzielle Einbußen durch abnehmende Holzqualität
- Prämienzahlung für den Abschuss der bewusst heran gezüchteten Wildschweine
- Entschädigung an die Landwirtschaft nach Ausbruch der Schweinepest bei den Wildschweinen und deren Ausweitung auf die Hausschweine
- Impfung der Wildschweine gegen Schweinepest
- Züchtung von heimischen und Nicht-heimischen Jagdtieren
- Entschädigung von Wildschäden an Privatbesitzer mittels Staatsgeldern (bei Insolvenz der respektiven Jagdsyndikaten)
- Gerichtsprozesse von Privatbürgern gegen Verwaltungen zwecks Einklagen von Wildschäden, Menschenrechten usw.

- die ökologischen und wildbiologischen langzeitlichen negativen Folgen.

Tatsache ist, dass starker Wildverbiss, Feg- und Schälschäden die Waldverjüngung erschweren oder fast unmöglich machen. So geschädigte Wälder sind wiederum besonders anfällig gegen Sturmschäden, Schneedruck oder Insektenbefall. Durch zu hohe Schalenwildbestände werden zusätzlich Sträucher, Gräser, Kräuter usw. und die von ihnen abhängigen Vögel, Schmetterlinge, Bienen und andere Insekten zurückgedrängt und in ihrer Konkurrenzkraft geschwächt.

Auch dürfen menschliches Leid mit Verletzungs- oder Todesfolge durch zunehmende Unfälle mit Wildtieren, Verletzungsgefahr der Erholung suchenden Bürger und Bürgerinnen in der allgemein zugänglichen Natur, Verminderung der Lebens- und Erholungsqualität nicht außer Acht gelassen werden.

Fazit

Unbestritten ist die Tatsache, dass das derzeitige Jagdgesetz nicht mehr zeitgemäß, undemokratisch und somit dringend reformbedürftig ist.

Die noch aus der Zeit des Reichsjagdgesetzes übernommenen „Hegeldeale“ haben längst ausgedient.

Die Natur ist ein Allgemeingut und die Bürger und Bürgerinnen haben ein Recht auf Nutzung der Natur, d.h. Erholung, Schützen, Beobachten, natur- und tierschutzgerechte Bejagung.

Eine ILReS-Umfrage untermauert diesen Wunsch. 75% der Bürger und Bürgerinnen lehnen das Jagdgeschehen in seiner derzeitigen Form ab.

DÉI GRÉNG groupe parlementaire